

BVGer E-3486/2016 vom 16. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3486_2016

FR: TAF E-3486/2016 du 16 juin 2016

IT: TAF E-3486/2016 del 16 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung im Asylbereich auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie nicht auf die unmenschliche Behandlung, der sie vor ihrer Flucht unterliegen habe, eingegangen sei. Sie macht somit implizit eine Verletzung der Begründungspflicht geltend. Die Rüge der Beschwerdeführerin geht fehl. Die Vorinstanz hat die wesentlichen Überlegungen, von denen sie sich leiten liess, genannt. Die Beschwerdeführerin übersieht, dass die Vorinstanz sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen muss, umso mehr, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ihre Vorbringen nicht asylrelevant sind. Diesen Anforderungen ist die Vorinstanz nachgekommen. Sodann zeigt die vorliegende Beschwerde, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war (vgl. hierzu BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Aus dem zu beurteilenden Sachverhalt würden sich keine Anhaltspunkte für ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv ergeben. Ihre Befragung durch die UDFR wegen der von ihrem Chef begangenen Wirtschaftsdelikte sei deshalb nicht asylrelevant. Ebenfalls würden keine Hinweise darauf bestehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Belarus eine Verurteilung aufgrund der Wirtschaftsdelikte ihres ehemaligen Vorgesetzten zu befürchten habe. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin weder für sich noch für ihren Sohn Identitätspapiere eingereicht habe.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, die Vorinstanz verkenne, dass sie als alleinstehende und alleinerziehende Frau zum gezielten Opfer eines korrupten Justizsystems geworden sei. Sie habe sich im Heimatland in grösster Gefahr befunden. Die Behörden hätten gewusst, dass sie sich nicht wehren könne, weshalb sie ihr die Schuld für die Verbrechen ihres ehemaligen Chefs zugeschoben hätten. Das Justizsystem in Belarus weise gravierende Mängel auf, weshalb der Umstand, dass noch kein Verfahren eingeleitet worden sei, kein Beweis dafür sei, dass ihr keine Verfolgung drohe. Sie werde bei einer Rückkehr sicherlich unmittelbar festgenommen.

E. 5.3

Gemäss Lehre und Praxis bildet die Flucht vor einer Strafverfolgung per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale - namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 S. 357) - zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüsung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. WALTER KÄLIN, Grundriss des

Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 112 ff.; BVGE 2011/10).

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, eine Verfolgung aus asylrelevanten Gründen glaubhaft zu machen. So führt die Vorinstanz zutreffend aus, dass es keine Anhaltspunkte für ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv gebe. Die Beschwerdeführerin bringt auf Beschwerdeebene auch nicht vor, dass ein solches Motiv vorliege. Es ergeben sich aus den Akten keine Hinweise für ein politisches Profil, welches ein Verfolgungsinteresse an der Beschwerdeführerin geweckt haben könnte oder für eine Tätigkeit, welche mit den politischen Interessen der Regierung, des UDFR oder des KGB in Konflikt gestanden wäre. Sie bringt einzig vor, ihr ehemaliger Chef habe Wirtschaftsdelikte begangen und sie werde nun als ehemalige (...) der Unternehmung dafür verantwortlich gemacht. Insgesamt fehlen jegliche Hinweise auf eine politische Motivation für das gegen sie angeblich angestrebte Untersuchungsverfahren. Wenn staatliche Massnahmen ausschliesslich rechtsstaatlich legitimen Zwecken wie der Klärung allfälliger Straftaten dienen, besteht grundsätzlich keine asylrelevante Verfolgung. Auch eine allenfalls falsche Anschuldigung wäre noch kein Grund für die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung, da der Staat dem angezeigten Delikt nachzugehen hat. Dieses asylrelevante Verfolgungsmotiv fehlt im Übrigen auch bezüglich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Furcht vor künftiger staatlicher Verfolgungsmassnahmen. Aus dem eingereichten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht ersichtlich ist, dem gegen die Beschwerdeführerin erhobenen Tatvorwurf würde ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv zugrundeliegen. Die Vorinstanz hat ihre Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch richtigerweise abgewiesen.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die

Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aufgrund der Akten noch aus den Aussagen der Beschwerdeführerin ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Belarus dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei einer Rückkehr würde sie sofort festgenommen werden und ihr drohe eine unmenschliche Behandlung und eine jahrelange Haft. Wie bereits dargelegt verfolgt der Staat bei der Klärung des vorliegend fraglichen Delikts einen legitimen Zweck. Dass die Beschwerdeführerin als (...) der Unternehmung einvernommen und eventuell sogar der Deliktsbegehung verdächtigt wird, erscheint nachvollziehbar. Unter diesen Umständen erscheint es auch als möglich, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nochmals zu den Steuerdelikten ihres ehemaligen Arbeitgebers befragt wird. Ein reales Risiko einer unmenschlichen Behandlung kann die Beschwerdeführerin jedoch nicht darlegen. In ihrer Beschwerde substantiiert sie dies mit keinem Wort. Allein daraus, dass sie vor ihrer Ausreise von der UDFR anlässlich einer Befragung angeblich angeschrien, an den Haaren gezogen und gegen die Beine getreten wurde, ohne dass sie Verletzungen davon getragen hat, kann sie dies nicht herleiten. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Belarus lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Zusammenfassend ist in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen von der Zulässigkeit des Vollzugs auszugehen.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. In Belarus herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Auch sprechen keine individuellen Gründe gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihres Kindes nach Belarus. Sie hat ihr ganzes bisheriges Leben in Belarus verbracht und verfügt dort über ein soziales Netz (Schwiegermutter, Freundin) und eine eigene Wohnung. Ausserdem handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge, gesunde Frau mit guter Schulbildung und Arbeitserfahrung. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG als möglich zu bezeichnen, weil es der Beschwerdeführerin obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Den Ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Rechtsverteidigung kann nicht stattgegeben werden, weil ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.